

## Verfahrensregelungen (gültig ab 13.06.2017)

1. Grundlage für die Förderung sind der jeweils geltende Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie die Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Erlass v. 05.05.2015 (Nds. MBl. S. 422). Soweit EFRE-Mittel zum Einsatz kommen erfolgt die Gewährung der Zuwendung darüber hinaus entsprechend den Regelungen der
  - Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S.320),
  - Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289)in den jeweils geltenden Fassungen.
2. Gefördert werden gewerbliche Investitionen von vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen<sup>1</sup> (KMU). Eine Förderung von Großunternehmen ist nur in C-Fördergebieten für Errichtungs- und Diversifizierungsinvestitionen sowie für die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte zulässig. Bei Großunternehmen kommen ausschließlich GRW-Mitteln zum Einsatz.
3. Antragsberechtigt sind touristische Beherbergungsbetriebe, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen und die mindestens 30 % des Gesamtumsatzes aus Beherbergungsleistungen erzielen. Campingplatzbetreiber, die einen Campingplatz im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser<sup>2</sup> betreiben sind antragsberechtigt, soweit mindestens zehn Standplätze vorhanden sind und der Nachweis erbracht wird, dass die Stellplätze zu mehr als 50 % einem ständig wechselnden Personenkreis zur Verfügung stehen.
4. Nicht förderfähig sind:
  - Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer angemessenen laufenden Instandhaltung unterblieben sind
  - Personalwohnungen, private Wohnräume, Ferienwohnungen sowie Wohnmobil- und Caravanstellplätze außerhalb von Campingplätzen<sup>2</sup>
  - Appartementshäuser, Boardinghouses o.ä., sofern nicht umfängliche zusätzliche touristische Dienstleistungen angeboten werden, die direkt mit der Beherbergung zusammenhängen (für eine Förderung mindestens erforderlich: regelmäßige Zimmerreinigung und Wäschewechsel, Frühstücksangebot (nicht durch Fremdanbieter) in fußläufiger Entfernung)

<sup>1</sup> Es gilt die Definition gem. Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 651/2014 (ABl. EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) vom 12. April 1984, in der Fassung vom 13.11.2012 (Nds. GVBl. 1984, 109)

<sup>3</sup> vgl. § 11 der Geschäftsordnung des Kommunalen Steuerungsausschuss beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung

- Gaststätten, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Bowling- und Kegelbahnen, Golf- und Tennisanlagen u.ä. soweit sie nicht Teil eines förderfähigen Beherbergungsbetriebes sind
  - Betriebe des Kurwesens (z. B. Kurheime, Sanatorien, Kurkliniken etc.)
  - Rationalisierungsmaßnahmen, die zu einem Arbeitsplatzabbau führen
5. Investitionen zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben mit dem Ziel der Qualitäts- und Angebotsverbesserung, können als Diversifizierungsmaßnahme i.S. von Teil II A Nr. 2.4 Abs. 1 Buchstabe c.) des GRW-Koordinierungsrahmens eingestuft werden, wenn
- mit ihnen gleichzeitig eine Kapazitätserweiterung verbunden ist oder
  - mit ihnen die ganzjährige Auslastung verbessert werden kann oder
  - durch sie der Charakter der Beherbergungsstätte verändert wird (Bsp: Umwandlung in ein Konferenz-, Familien- oder Radhotel) und damit neue Zielgruppen angesprochen werden oder
  - durch die Maßnahme die Anforderungen für die nächsthöhere Kategorie der Deutschen Hotelklassifizierung/Deutsche Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen/BVCD-DTV-Campingplatz-Klassifizierung erreicht wird.
6. Förderwürdige Vorhaben müssen für eine Berücksichtigung mindestens **eine Punktzahl von 50** aufweisen.
7. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, für die Einplanungsrunde priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden und bewilligt. Mit dem Investitionsvorhaben kann erst förderunschädlich begonnen werden, wenn von der NBank die grundsätzliche Förderfähigkeit schriftlich bestätigt wurde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Unternehmen, deren Anträge im Rahmen der Einplanungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten, werden von der NBank entsprechend informiert.
8. Pro Jahr werden 4 Einplanungen stattfinden. Anträge, die nach Ziffer 7. nicht berücksichtigt werden konnten, werden zur nächsten Entscheidungsrunde noch einmal geprüft und mit sämtlichen zur Einplanungsrunde vorliegenden Anträgen erneut in eine Rangfolge gebracht. Ist innerhalb der nächsten drei Einplanungen eine Berücksichtigung nicht möglich, erfolgt die Ablehnung.
9. Projekte mit Vorförderung der Betriebsstätte können erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung gefördert werden. Pro Vorförderung des antragstellenden Unternehmens in den zurückliegenden zehn Jahren ab Beginn der bereits geförderten Maßnahme bis zum Zeitpunkt der aktuellen Antragstellung werden 5 Punkte im Scoring abgezogen.
10. Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 150.000 € betragen.
11. Landesinterne Betriebsverlagerungen ohne Erweiterungscharakter werden grundsätzlich nicht gefördert.
12. Es werden nur sachkapitalbezogene Zuschüsse gewährt. Dabei werden Investitionsausgaben bis zu 750.000 € je geschaffenem Dauerarbeitsplatz oder bis zu 500.000 € je gesichertem Dauerarbeitsplatz berücksichtigt.
- 13. Die Landesregierung setzt im Rahmen der Mittelsituation Akzente in folgenden Bereichen:**
- Investitionen von besonderer regionaler Bedeutung und

<sup>1</sup> Es gilt die Definition gem. Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 651/2014 (ABL. EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) vom 12. April 1984, in der Fassung vom 13.11.2012 (Nds. GVBl. 1984, 109)

<sup>3</sup> vgl. § 11 der Geschäftsordnung des Kommunalen Steueraussschuss beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung

- Investitionen mit innovativem Charakter
- Investitionen in qualitätsverbessernde Maßnahmen

werden im Rahmen der Anwendung der Qualitätskriterien bevorzugt gefördert.

Die Bepunktung des Kriteriums „Investitionen von besonderer regionaler Bedeutung“ erfolgt auf Vorschlag der Ämter für regionale Landesentwicklung. Vorschläge sind schriftlich unter Einbeziehung regionaler Entwicklungskonzepte oder sonstiger regionalpolitischer Zielsetzungen zu begründen. Pro Projekt können bis zu 10 Punkte (in 2,5-er-Schritten) vorgeschlagen werden. Im Jahresdurchschnitt sollen pro Projekt 5 Punkte vergeben werden<sup>3</sup>.

Die Bewertung des Kriteriums „Innovativer Charakter des Vorhabens“ erfolgt durch das Fachreferat 23 im MW in Abstimmung mit der NBank und ggf. der Tourismusmarketing Niedersachsen GmbH (TMN) unter Berücksichtigung der Anlage 3.1. Für jedes erfüllte Kriterium können zwei Punkte vergeben werden. Maximal können 10 Punkte erreicht werden.

Die Bewertung des Kriteriums „Qualitätsverbessernde Investitionen“ erfolgt unter Berücksichtigung der Anlage 3.2 durch die NBank nach Abstimmung mit dem Fachreferat 23 im MW. Für jedes erfüllte Kriterium können fünf Punkte vergeben werden. Maximal können 25 Punkte erreicht werden.

14. Dem geplanten Vorhaben muss ein Unternehmenskonzept / Businessplan (Inhalt: mittelfristiges Entwicklungskonzept, Markt- und Wettbewerbsanalyse, Investitionsplan, handelnde Personen, Angaben zu Produkt und Markt, aktuelle Bonitätsunterlagen wie Jahresabschlüsse und Ertragsvorschauen inkl. branchenspezifischer Kennzahlen,) zugrunde liegen, welches/welcher die ökonomische Nachhaltigkeit und die positiven Wirkungen auf Wachstum und Beschäftigung in der Region nachvollziehbar darlegt.
15. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre, eine Verlängerung ist nur im Ausnahmefall und nur wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von dem Antragsteller zu vertreten sind, möglich.
16. Grunderwerbskosten inkl. Nebenkosten sowie Mietkauf von Grundstücken sind nicht zuschussfähig.
17. Gefördert werden nur Unternehmen, die in der zu fördernden Betriebsstätte die neu geschaffenen Arbeitsplätze ausschließlich mit Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern besetzen, mit denen sie ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind.
18. In der geförderten Betriebsstätte dürfen über den Zweckbindungszeitraum (5 Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens) durchschnittlich höchstens 15% Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter beschäftigt sein.
19. Zu einer Einplanung sind nur entscheidungsreife Anträge vorzulegen, mit deren Umsetzung im Grundsatz spätestens drei Monate nach Bescheiderteilung begonnen wird. Eine vom Antragsteller zu vertretende verspätete Umsetzung kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Folge haben.
20. Es gelten folgende sonstige Bestimmungen und Anweisungen zum Verfahren:
  - Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
  - Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Art. 115 (2), Anhang XII Ziffer 1 der Verordnung (EU) 1303/2013).

<sup>1</sup> Es gilt die Definition gem. Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 651/2014 (ABL. EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) vom 12. April 1984, in der Fassung vom 13.11.2012 (Nds. GVBl. 1984, 109)

<sup>3</sup> vgl. § 11 der Geschäftsordnung des Kommunalen Steuerungsausschuss beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung

- Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Verfahrensregelungen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.
- Nr. 8.7 der VV zur § 44 LHO findet keine Anwendung.
- Bei der Erteilung einer Förderfähigkeitsbescheinigung werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Verfahrensregelungen Abweichungen zugelassen sind.
- Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.
- Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihren Internetseiten ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nr. 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.
- Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.
- Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Erstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).
- Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nr. 6.4 AN-Best-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.
- Die Bewilligungsstelle beurteilt die Förderwürdigkeit einer Maßnahme nach den Qualitätskriterien (Anlage 3 i.V.m Anlagen 3.1 und 3.2). Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit zieht die Bewilligungsstelle das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung zur Bewertung der besonderen regionalen Bedeutung hinzu Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

<sup>1</sup> Es gilt die Definition gem. Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 651/2014 (ABL. EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) vom 12. April 1984, in der Fassung vom 13.11.2012 (Nds. GVBl. 1984, 109)

<sup>3</sup> vgl. § 11 der Geschäftsordnung des Kommunalen Steuerausschuss beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung